



FAQ

Einführung Abzug für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen ab 2023

bei den Staats- und Gemeindesteuern

- *Ich habe im Sommer 2022 eine Solaranlage installiert. Können diese Kosten abgezogen werden?*

Bei den Staats- und Gemeindesteuern können Auslagen im Zusammenhang mit Energiesparmassnahmen ab 1.1.2023 abgezogen werden. Die Auslagen im Jahre 2022 gelten deshalb als Anlagekosten und sind nicht abzugsfähig.

Bei der direkten Bundessteuer sind diese Kosten abzugsfähig.

- *Ich musste im Herbst 2022 die bestehende Solaranlage auf dem Dach des Einfamilienhauses altersbedingt ersetzen. Können die Kosten für diese Ersatzinvestition abgezogen werden?*

Der Ersatz einer alten Solaranlage gilt auch bei den Staats- und Gemeindesteuern 2022 als Unterhaltskosten. Solche Auslagen können als Liegenschaftsunterhalt geltend gemacht werden.

Bei der direkten Bundessteuer sind diese Kosten abzugsfähig.

- *Im 2022 haben wir die alte Ölheizung durch eine Erdsondenheizung ersetzt. Können diese Auslagen abgezogen werden?*

Die Umstellung auf Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, wie der Einbau von Wärmepumpen, Pellets- oder Schnitzelanlagen, galten bereits bisher als abzugsfähige Unterhaltskosten.

Bei der direkten Bundessteuer sind diese Kosten abzugsfähig.

- *Wir haben im 2022 die 30-jährigen Fenster ersetzt und von Doppelverglasung auf Dreifachverglasung im Minergiestandard umgestellt? Können diese Kosten vollumfänglich abgezogen werden oder gilt ein Teil als wertvermehrende Kosten aufgrund der Komfortsteigerung?*

Der Fensterersatz durch energetisch bessere Fenster galten bereits bisher als abzugsfähige Unterhaltskosten und nicht als Energiesparmassnahme. Trotz der Komfortverbesserung können diese Auslagen vollumfänglich abgezogen werden.

Bei der direkten Bundessteuer sind diese Kosten abzugsfähig.

- *Wir bauen ein Einfamilienhaus und haben eine Photovoltaikanlage auf dem Hausdach geplant. Zusätzlich haben wir uns für den Einbau einer Erdsondenheizung entschieden. Können diese Kosten oder zumindest ein Teil davon abgezogen werden?*

Auslagen im Zusammenhang mit einem Neubau gelten als Anlagekosten und können nicht als Liegenschaftsunterhalt geltend gemacht werden. Solche Anlagekosten werden bei einem späteren Verkauf bei der Berechnung einer allfälligen Grundstückgewinnsteuer berücksichtigt.

Der Abzug von Anlagekosten ist auch bei der direkten Bundessteuer nicht möglich.

- *Sind die Kosten im Zeitpunkt der Ausführung, der Rechnungsstellung oder der Zahlung geltend zu machen?*

Für die steuerliche Berücksichtigung ist der Zahlungszeitpunkt (Datum) relevant.

- *Kann ich zusätzlich zu den angefallenen Energiesparkosten einen Pauschalabzug für die restlichen laufenden Unterhaltskosten geltend machen?*

Nein, die Kombination von effektiven und pauschalen Kosten ist nicht möglich. Wird für den Liegenschaftsunterhalt der Pauschalabzug gewählt, so können keine zusätzlichen Abzüge für energiesparende und dem Umweltschutz dienende Investitionen berücksichtigt werden.

- *Wir konnten die Liegenschaft der Eltern übernehmen und planen nun eine Gesamtanierung des Einfamilienhauses. Die Sanierungskosten werden voraussichtlich unser Einkommen des Jahres 2023 übersteigen. Können diese Kosten auf die folgenden Steuerperioden übertragen werden?*

Auf die beiden nachfolgenden Steuerperiode können nur Auslagen für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen sowie Rückbaukosten übertragen werden, die wegen eines negativen Reineinkommens nicht im gleichen Jahr vollständig berücksichtigt werden konnten. Die restlichen Unterhaltskosten können nicht übertragen werden. Allfällige Auslagen vor 1.1.2023 können nicht übertragen werden.

- *Wir planen unser gesamtes Dach mit einer Photovoltaikanlage auszustatten. Die Kosten belaufen sich auf ca. CHF 80'000. Erhöht sich nun der Wert unseres Hauses und somit der Eigenmietwert?*

Bei der Ermittlung des Katasterwertes wird die Photovoltaikanlage im Umfang von 25 % des Neuwertes berücksichtigt. Auf die Berechnung des Eigenmietwertes hat die Photovoltaikanlage jedoch keinen Einfluss.

- *Wie ist das Bagatellprinzip zu verstehen, wonach Entschädigungen für Einspeisevergütungen im Umfang von 10'000 kWh steuerfrei sind?*

Die Stromanbieter CKW und EWL weisen auf den Abrechnungen ihrer Stromkunden die Nettoeinspeisung des von ihren Kunden selbstproduzierten Strom aus, d.h. der Eigenverbrauch aus der Photovoltaikanlage ist darin bereits abgezogen. Von den Vergütungen aus dieser Nettoeinspeisung (= Rücklieferung) sind nur die 10'000 kWh übersteigenden Entschädigungen steuerbar, und zwar zum Tarif der gesamten Einspeisung. Der Eigenverbrauch des aus dem Netz bezogenen Stroms sowie die Kosten der Netznutzung und öffentlichen Abgaben können bei Anwendung des Bagatellprinzips nicht mehr angerechnet werden. Das Bagatellprinzip gilt ab Steuerperiode 2023.

Beispiel:

Total Rücklieferung an CKW 2023	13'450 kWh
./. steuerfreie Rücklieferung	./. 10'000 kWh
steuerbare kWh	3'450 kWh
Stromtarif	CHF 0.25
Steuerbare Vergütung für die Einspeisung	CHF 862.50

- *Gilt die Anwendung des Bagatellprinzips bei den Einspeisevergütungen pro Photovoltaikanlage oder pro Person?*

Die Anwendung des Bagatellprinzips gilt pro Photovoltaikanlage. Sind mehrere Eigentümer an einer Photovoltaikanlage beteiligt, sei es als Stockwerkeigentümer oder in Form von Mit- oder Gesamteigentum, können 10'000 kWh steuerfreie Einspeisevergütungen nur im Umfang der Eigentumsquote bzw. des Eigentumsanteils beansprucht werden.

- *Was gilt, wenn die Einspeisevergütung via Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) direkt dem Erneuerungsfonds gutgeschrieben wird?*

Ob diese den Mitgliedern einer Stockwerkeigentümergeinschaft ausgerichtet oder direkt dem Erneuerungsfonds gutgeschrieben werden, ist nicht relevant. Es ist die Bruttodarstellung anzuwenden, d.h. Einspeisevergütungen sind unter den Liegenschaftserträgen zu deklarieren, die Gutschrift im Erneuerungsfonds ist ein Bestandteil der effektiven Liegenschaftsunterhaltskosten.

- *Was sind die Steuerfolgen, wenn eine Photovoltaikanlage aus einem bestehenden Erneuerungsfonds finanziert wird?*

Die Finanzierung der PV-Anlage aus dem Erneuerungsfonds kann nicht abgezogen, da die Einlagen in den Erneuerungsfonds bereits in den vergangenen Jahren geltend gemacht werden konnten.

- *Was sind die Steuerfolgen, wenn zur Vorfinanzierung einer zukünftigen Photovoltaikanlage ein zusätzlicher Erneuerungsfonds geöffnet wird?*

Die zusätzliche Öffnung des Erneuerungsfonds ist bei den einzelnen Stockwerkeigentümern im Rahmen ihrer Quote unbegrenzt abzugsfähig. Im Zeitpunkt der Zahlung der Photovoltaikanlage können nur diejenigen Kosten abgezogen werden, welche nicht aus dem Erneuerungsfonds finanziert wurden.

- *In welchem Jahr sind Einspeisevergütungen steuerbar, wenn Auszahlungsdatum und Abrechnungszeitraum der selbstproduzierten Energie nicht in dieselbe Steuerperiode fallen?*

Wird jährlich abgerechnet und die Entschädigungen für die Rücklieferung des überschüssigen Stroms werden anfangs des Folgejahres ausgerichtet, ist für die Besteuerung der Einspeisevergütungen der Abrechnungszeitpunkt (Datum) massgebend.

- *Was ist bei der Besteuerung von Einspeisevergütungen zu beachten, wenn halbjährlich jedoch zu unterschiedlichen Stromtarifen abgerechnet wird?*

Von den Vergütungen der Nettoeinspeisung sind nur die 10'000 kWh übersteigenden Entschädigungen aus beiden Abrechnungen des Stromanbieters steuerbar. Als relevanter Stromtarif ist ein Mischsatz aus beiden Abrechnungen zu ermitteln.

Beispiel:

Total Rücklieferung gemäss Abrechnung v. 15.01.2023	7'500 kWh
Total Rücklieferung gemäss Abrechnung v. 15.07.2023	11'000 kWh
./. steuerfreie Rücklieferung	./. 10'000 kWh
steuerbare kWh	8'500 kWh

Stromtarif 1. Halbjahr 2023	CHF	0.22
Stromtarif 2. Halbjahr 2023	CHF	0.29

Steuerbare Vergütung für die Einspeisung von 8'500 kWh zu Ø CHF 0.255 pro kWh
= CHF 2'167.50

- *Können Kosten für die Installation einer E-Ladestation für E-Fahrzeuge im Rahmen der Energie- und Umweltschutzmassnahmen abgezogen werden?*

Es gilt wie folgt zu differenzieren:

- Die Aufwendungen einer mobilen E-Ladestation für E-Fahrzeuge gehören zu den Lebenshaltungskosten.
- Für eine fest mit einer Liegenschaft verbundene E-Ladestation für E-Fahrzeuge ohne Photovoltaikanlage entfällt ein Abzug, da diese E-Ladestation nicht der Energieeffizienz der Liegenschaft dient.
- Wird eine E-Ladestation in Kombination mit einer Photovoltaikanlage erstellt, die Strom sowohl für die Liegenschaft als auch für E-Fahrzeuge produziert, sind die Investitionskosten im Rahmen der Energie- und Umweltschutzmassnahmen vollumfänglich abzugsfähig. Auf eine Aufteilung «Anteil Haus / Anteil Fahrzeug» wird infolge Geringfügigkeit verzichtet. Ein Abzug ist auch möglich, wenn die E-Ladestation erst nach

Errichtung einer Photovoltaikanlage installiert wird. Wird eine E-Ladestation im Hinblick auf eine Photovoltaikanlage erstellt, ist ein Abzug nur möglich, wenn im Zeitpunkt der Installation der E-Ladestation die Auftragserteilung für die PV-Anlage bereits erfolgt ist.